

**Gericht:** Verwaltungsgericht Augsburg  
**Entscheidungsdatum:** 30.06.2016  
**Aktenzeichen:** Au 5 K 15.1175

## **Tenor**

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Duldungsanordnung, mit der er zur Duldung der Beseitigungsanordnung der Aufschrift „...“ an drei Seiten eines Werbemastes verpflichtet wird.
- 2 Der Kläger ist gemeinsam mit seiner Ehefrau, der Klägerin im Verfahren Au 5 K 15.1176, Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. ..., Gemarkung .... Die Fa. ... (Klägerin im Verfahren Au 5 K 15.1174) betreibt dort mehrere Spielhallen in einem Gebäudekomplex. Mit Bescheid vom 10. November 2011 wurde der ..., deren alleinige Gesellschafter der Kläger und seine Ehefrau sind, die stets widerrufliche Erlaubnis erteilt, einen Werbemast auf dem Grundstück anzubringen. Auf dem Werbemast ist zu drei Seiten hin eine Werbetafel mit der gelb beleuchteten Aufschrift „...“ angebracht. Die Räumlichkeiten des Spielstättenkomplexes sowie die auf dem Grundstück befindlichen Parkplätze und der Werbemast wurden von der ... an die Fa. ... vermietet.
- 3 Mit Bescheid vom 7. Juli 2015 verpflichtete die Beklagte die Fa. ... zur Beseitigung der Aufschrift „...“ an drei Seiten des Werbemastes (Ziffer II.1.). Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 Euro angedroht (Ziffer II.2.). Für den Bescheid wurden Gebühren in Höhe von 2.000 Euro festgesetzt (Ziffer II.3.).
- 4 Ebenfalls mit Bescheid vom 7. Juli 2015 wurde der Kläger zur Duldung der Beseitigung verpflichtet. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 Euro angedroht.

- 5 Am 5. August 2015 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,  
6 den Bescheid der Beklagten vom 7. Juli 2015 aufzuheben.
- 7 Zur Begründung wird im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die gegen die Fa. ...  
verfügte Beseitigungsanordnung rechtswidrig sei. Auf die Klagebegründung im erfahren  
Au 5 K 15.1774 wird insoweit verwiesen. Zudem sei der Kläger vor Erlass des  
streitgegenständlichen Bescheids nicht angehört worden. Auch seien die festgesetzten  
Gebühren überhöht.
- 8 Die Beklagte beantragt,  
9 die Klage abzuweisen.
- 10 Der Kläger sei durch Schreiben vom 21. April 2015 vor Erlass des Bescheides angehört  
worden. Die Störerauswahl sei nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen worden. Um die  
Beseitigungsanordnung durchsetzen zu können, habe gegen den Kläger und seine Ehefrau  
als Eigentümer des betroffenen Grundstücks eine Duldungsanordnung erlassen werden  
müssen. Die Kostenentscheidung entspreche dem erheblich erhöhten  
Verwaltungsaufwand in Bezug auf die rechtliche Prüfung und die differenzierte und  
ergänzende Sachverhaltsermittlung. Die Gebühr bewege sich dennoch im niedrigsten  
Zehntel der Rahmengebühren von 500 bis 50.000 Euro.
- 11 Am 23. Februar 2016 fand ein Augenscheinstermin statt. Auf die Niederschrift hierüber  
wird verwiesen.
- 12 Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten  
Behördenakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 13 Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 7. Juli  
2015 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1  
VwGO).
- 14 1. Die gegenüber dem Kläger in Ziffer I. des angefochtenen Bescheids ausgesprochene  
Duldungsanordnung ist formell und materiell rechtmäßig.
- 15 a) Der Kläger wurde vor Erlass der Duldungsanordnung mit Schreiben der Beklagten  
vom 21. April 2015 gehört (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG). Ihm wurde Gelegenheit zur

tellungnahme bis 8. Mai 2015 gegeben. Der Bevollmächtigte des Klägers äußerte sich hierzu mit Schreiben vom 7. Mai 2015.

- 16 b) Die Anordnung wurde zu Recht auf Art. 10 Satz 2 Halbsatz 1 AGGlüStV i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GlüStV, § 26 Abs. 1 GlüStV gestützt.
- 17 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 GlüStV kann die zuständige Behörde Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür stellen. Nach § 26 Abs. 1 GlüStV darf von der äußeren Gestaltung der Spielhalle keine Werbung für den Spielbetrieb oder die dort angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Diese Regelungen sind mit höherrangigem Recht vereinbar (s. hierzu ausführlich VG Augsburg, U.v. 30.6.2016 – Au 5 K 15.1174).
- 18 Mit Bescheid vom 7. Juli 2015 war die Mieterin des Gebäudekomplexes und des Werbemastes, die Fa. ..., zur Beseitigung der Werbeaufschrift „...“ an drei Seiten des Werbemastes verpflichtet worden. Die Klage hiergegen blieb erfolglos (VG Augsburg, U.v. 30.6.2016 – Au 5 K 15.1174). Um sicherzustellen, dass die Fa. ... ihrer Beseitigungspflicht nachkommen kann, musste gegenüber den Eigentümern des Grundstückes und Werbemastes eine Duldungsanordnung getroffen werden. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Beseitigung das Eigentumsrecht des Klägers und seiner Ehefrau nicht entgegengehalten werden kann.
- 19 c) Der Erlass der Duldungsanordnung entspricht auch pflichtgemäßem Ermessen.
- 20 Die Beklagte hat im angefochtenen Bescheid mit zutreffenden Ermessenserwägungen ausgeführt, dass zum Einen nicht zu erwarten ist, dass die Grundstückseigentümer, die sich in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und Geschäftsführer der Fa. ... gegen die Beseitigungsanordnung gewandt haben, die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums freiwillig dulden werden. Zum anderen erweist sich die Duldungsanordnung bei Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem Interesse der Grundstückseigentümer als verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse am Schutz vor unzulässiger glücksspielrechtlicher Werbung wiegt höher als der geringfügige Eingriff in die Eigentumsrechte des Klägers.
- 21 2. Der angefochtene Bescheid erweist sich auch in Ziffer II. hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung als rechtmäßig.
- 22 Die Zwangsgeldandrohung stützt sich zutreffend auf Art. 29, 30, 31 und 36 VwZVG.

- 23 Gemäß Art. 29 Abs. 1 VwZVG können Verwaltungsakte, mit denen die Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird, mit Zwangsmitteln vollstreckt werden. Als Zwangsmittel nennt das Gesetz in Absatz 2 Nr. 1 das Zwangsgeld und bestimmt in Absatz 3 Satz 1, dass das Zwangsmittel in angemessenem Verhältnis zu seinem Zweck stehen muss. Die Vollstreckung setzt voraus, dass der zu einer sonstigen Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung Verpflichtete seine Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt (Art. 19 Abs. 2 VwZVG). Nach Art. 36 Abs. 2 Satz 1 VwZVG kann die Androhung bereits mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Von dieser Möglichkeit hat die Beklagte vorliegend Gebrauch gemacht.
- 24 Einzelheiten zum Zwangsgeld sind in Art. 31 VwZVG geregelt. Nach Art. 31 Abs. 1 VwZVG kann die Vollstreckungsbehörde, wenn die Pflicht zu einer Handlung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt wird, den Pflichtigen durch ein Zwangsgeld zur Erfüllung anhalten. Das Zwangsgeld beträgt mindestens 15 und höchstens 50.000 Euro und soll das nach Ermessen zu schätzende wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen (Art. 31 Abs. 2 VwZVG). Die Schätzung der Beklagten, die sich zunächst am hohen wirtschaftlichen Interesse an der Beseitigung der Werbung orientierte und für die Duldungsanordnung die Hälfte des für die Beseitigungsanordnung festgesetzten Zwangsgeldes festsetzte, ist nicht zu beanstanden.
- 25 3. Die Gebührenfestsetzung in Ziffer III. des angefochtenen Bescheids begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.
- 26 Die Beklagte konnte vorliegend Gebühren nach Art. 6 Abs. 1 KG i.V.m. Tarifnummer 2.IV/3.2 des Kostenverzeichnisses erheben. Danach ist eine Rahmengebühr von 500 bis 50.000 Euro vorgesehen. Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu ermitteln. Angesichts der im vorliegenden Fall aufgeworfenen Rechtsfragen, aber auch im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger erweist sich die festgesetzte Gebühr in Höhe von 750 Euro, die noch im niedrigsten Zehntel der Rahmengebühr liegt, als angemessen.
- 27 Damit erweist sich die Klage insgesamt als unbegründet.
- 28 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

29 **Beschluss**

30 Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).